

Resolution

Das Ende des Verantwortbaren ist erreicht!

Eckpunkte für eine gerechte Leistungsgewährung an Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen sind aufgrund ihres Handicaps zeitlebens auf die Unterstützung Dritter angewiesen. Sowohl im Grundgesetz als auch in der Landesverfassung Baden-Württemberg ist daher das Benachteiligungsverbot Behinderter verankert („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“). Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG) umfaßt die Pflicht des Staates zur Daseinsvorsorge und –fürsorge. Er kann sich diesem Auftrag nicht aus Kostengründen entziehen. Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, haben einen Rechtsanspruch auf Sicherung ihrer menschenwürdigen Existenz. In den Regelungen der Eingliederungshilfe für Behinderte (§§ 39 ff. BSHG) wurde dies gesetzlich verankert.

Wir fordern ein eigenständiges Leistungsgesetz für Behinderte (SGB IX), in dem die Rechtsansprüche behinderter Menschen in einem Sozialgesetzbuch zusammengefaßt sind. Wir wollen, daß Menschen mit Behinderungen nicht zum Sozialhilfefall „abgestempelt“ werden, sondern vielmehr die Hilfe in Anspruch nehmen können, die sie benötigen, um gleichberechtigt am Leben in der Gemeinschaft teilhaben zu können. Eingliederungshilfe für Behinderte darf nicht aus monetären Gründen an den Rand gedrängt werden.

- Eingliederungshilfe für Behinderte umfaßt alle Lebensbereiche (Frühförderung, Schule, Arbeit, Freizeit) und geschieht ganzheitlich. Eine Konzentration auf die Bereiche „Wohnen und persönliche Hilfe“ reicht nicht aus.
- Wir fordern, den Vorrang der Eingliederungshilfe für Behinderte vor den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege gesetzlich zu verankern. Auch pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch auf eine umfassende Eingliederungshilfe. Ansprüche dürfen nicht auf die Sicherstellung der Pflege begrenzt werden.
- Wir fordern, daß Eltern sich nicht an den Kosten der Heimunterbringung ihrer volljährigen Kinder beteiligen müssen.
- Wir fordern, daß der Grundbarbetrag für Empfänger von Hilfe zur Pflege nicht gekürzt wird. Auch pflegebedürftige Menschen haben ein Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und damit auch ein Recht auf die Erfüllung persönlicher Wünsche und Bedürfnisse.
- Wir fordern, das Schonvermögen bei Empfängern von Hilfe zur Pflege von derzeit 4.500 DM nicht auf 2.500 DM zu reduzieren.

Bei der Mitgliederversammlung in Weingarten am 23. Januar 1999 einstimmig verabschiedet.